

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Amt für Hochbau u. Gebäudemanagement	Datum 28.01.2020	Drucksachen-Nr. 2020/021/2
--	---------------------	--------------------------------------

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss	nicht öffentlich	17.02.2020
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	09.03.2020
Kreistag	öffentlich	27.07.2020

Tagesordnungspunkt 9

Bau und Betrieb einer Atemschutzübungsanlage in Rielasingen-Worblingen

Beschlussvorschlag

1. Grundsatzentscheidung

Am Standort Max-Eyth-Areal in Rielasingen-Worblingen (Gemarkung Rielasingen) wird eine Atemschutzübungsanlage realisiert.

2. Planung

a) Die Planung für die Atemschutzübungsanlage soll auf der Grundlage der vorgestellten Konzeption erfolgen.

b) Für die Planung der Atemschutzübungsanlage soll ein europaweites Planerauswahlverfahren durchgeführt werden.

Aufgrund der Komplexität der projektspezifischen Anforderungen soll die Planung an einen Generalplaner vergeben werden und neben der Objektplanung (Gebäude) die Disziplinen Heizung-Lüftung-Sanitär-Klimatechnik (HLSK), Elektro, Statik und Freianlagen beinhalten.

c) Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahrensbetreuung für die Durchführung des Planerauswahlverfahrens auszuschreiben.

3. Grundstück

a) Die Verwaltung wird beauftragt, den genauen Grundstückszuschnitt für den Bau der Atemschutzübungsanlage auf den Flächen im Max-Eyth-Areal und die Optionsfläche mit der Gemeinde abzustimmen und den Kaufvertrag auf der Grundlage des vorliegenden Angebots (40 EUR/m²) vorzubereiten.

b) Die zu erwartenden Mehraufwendungen für die Entsorgung der Altlasten und die zusätzlichen erforderlichen Maßnahmen bei der Gründung werden vom Landkreis übernommen.

- c) Bis zur finalen Klärung der Flächen und dem Abschluss des Kaufvertrages soll mit der Gemeinde ein Vorvertrag abgeschlossen werden.

4. **Betrieb**

- a) Die Atemschutzübungsanlage soll zunächst vom Landkreis betrieben werden.
- b) Die für den Betrieb der Atemschutzübungsanlage durch den Landkreis benötigten zusätzlichen 2,5 Personalstellen werden im Jahr der Inbetriebnahme der Atemschutzübungsanlage im Stellenplan zweckgebunden ausgewiesen.
- c) Der Betrieb und die Nutzung der Anlage durch die Feuerwehren im Landkreis soll über die Kreisumlage finanziert werden (Variante 1).

Für die Benutzung der Anlage durch Werkfeuerwehren oder Wehren nicht kreisangehöriger Gemeinden soll ein Benutzungsentgelt erhoben werden.

Vorberatung Verwaltungs- und Finanzausschuss 09.03.2020:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 09.03.2020 vorberaten und empfiehlt den Beschlussvorschlag.

Vorberatung Technischer und Umweltausschuss 17.02.2020:

Der Technische und Umweltausschuss hat am 17.02.2020 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

Der Sachverhalt zur Atemschutzübungsanlage wurde in der Sitzung des TUA am 17.02.2020 und im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 09.03.2020 ausführlich vorberaten.

Davor war das Thema bereits am 04.11.2019 im TUA und 25.11.2019 im VFA erörtert worden.

Die ursprünglich im Kreistag am 23.03.2020 vorgesehene Beschlussfassung ist bislang nicht erfolgt, da die Sitzung Corona-bedingt abgesagt werden musste.

In der Sitzung des Kreistags am 25.05.2020 wurden sämtliche Investitionen des Landkreises priorisiert, um zu entscheiden, welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen, welche durchgeführt werden sollen und welche verschoben werden können. Die ASÜ wurde in die Kategorie „muss umgesetzt werden“ eingeordnet.

Im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 13.07.2020 wurde erläutert, wie die Planung der erforderlichen Haushaltsmittel an die Corona-bedingt verschobene Zeitschiene angepasst werden soll (s. Finanzielle Auswirkungen).

In Anlage 3 ist der Vorlage noch eine Gegenüberstellung der angedachten Konzeption mit der Atemschutzübungsanlage in **Tuttlingen** beigefügt, wie dies vom VFA am 09.03.2020 gewünscht war. Die Atemschutzübungsanlage in Tuttlingen (reine Baukosten rd. 2,5 Mio. EUR) ist in ihrer Konzeption nicht mit der vorliegenden Planung vergleichbar.

Die Atemschutzübungsanlage im Landkreis **Breisgau-Hochschwarzwald** ist vergleichbar mit der Planung in Rielasingen-Worblingen; hier sind auch die Kosten in Höhe von 6,9 Mio. EUR vergleichbar.

Die geplante Konzeption wurde nochmals dem **Bezirksbrandmeister** zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt; dieser bestätigt, dass es sich um ein sehr gutes Konzept für die zukunftsfähige Ausbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrleute handelt, und dass aus seiner Sicht die Kosten dafür angemessen erscheinen. Der Bezirksbrandmeister hat dem Landkreis seine Unterstützung bei der weiteren Planung und der Prüfung von Fördermöglichkeiten der Anlage zugesagt.

1. Allgemeines zu Entwicklung, Bedarf und rechtlicher Situation

Die Kreisverwaltung beschäftigt sich bereits seit 2016 mit der Erarbeitung eines Konzepts für den Bau und Betrieb einer neuen Atemschutzübungsanlage (ASÜ) für die Gemeinde- und Werkfeuerwehren im Kreis Konstanz. Das Konzept ist in Form einer Machbarkeitsstudie inzwischen soweit ausgearbeitet, dass hinsichtlich der ASÜ die erforderlichen Grundsatzbeschlüsse gefasst werden können.

Nach der Hauptsatzung ist der Technische und Umweltausschuss für Themen der Feuerwehr zuständig. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist u.a. für den zur Umsetzung des Projekts notwendigen Grunderwerb zuständig.

Die Kreisverwaltung hat im Rahmen der Erstellung der Machbarkeitsstudie bereits auch konzeptionelle Überlegungen für den Bau und den Betrieb eines Feuerwehrservicezentrums (FSZ) angestellt. Die Idee eines FSZ geht auf einen Workshop des Kreisfeuerwehrverbands zurück, in dem die Kommandanten Lösungsansätze für die Probleme der Wehren erarbeitet hatten. Sie wurden im Januar 2015 auf einer Klausurtagung aller Bürgermeister und Kommandanten diskutiert. Im weiteren Verlauf baten die Ober- / Bürgermeister die Kreisverwaltung, ein Gesamtkonzept für ein FSZ zu erarbeiten, das eine ASÜ (Basismodul / Modul 1) sowie die Zusatzmodule Zentrale Werkstatt (Modul 2), Katastrophenschutzlager (Modul 3) und Sonderausbildung (Modul 4) enthalten sollte.

Das nachfolgend beschriebene Konzept für die ASÜ ist deshalb so angelegt, dass später eine Erweiterung der ASÜ zu einem FSZ grundsätzlich möglich bleibt. Allerdings beschränkt sich der vorgeschlagene Grundsatz- und Baubeschluss auf die ASÜ, da vor einer möglichen Realisierung eines FSZ noch diverse Fragen zu klären und Abstimmungsprozesse durchzuführen sind.

Bedarf einer Atemschutzübungsanlage (ASÜ)

Der Lehrgang zum Atemschutzgeräteträger ist notwendiger Bestandteil der Ausbildung von aktiven Feuerwehrleuten. Zudem hat jeder Atemschutzgeräteträger einmal im Jahr eine sogenannte Belastungsübung zu absolvieren.

Die Lehrgänge und Übungen finden in zugelassenen Atemschutzübungsanlagen statt. Im Landkreis wurden sie bis zum Jahr 2015 in der ASÜ der Feuerwehr Radolfzell durchgeführt. Diese Anlage wurde im Oktober 2015 geschlossen, da sie Mängel aufwies und nicht mehr dem Stand der Technik entsprach. Die Feuerwehren im Landkreis nutzen seither Atemschutzübungsanlagen in Schaffhausen und benachbarten Landkreisen, die im Wege kameradschaftlicher Hilfe interimswise zur Verfügung gestellt werden. Eine dauerhafte Nutzung benachbarter Einrichtungen ist nicht möglich und den Feuerwehrangehörigen auf Dauer auch nicht zuzumuten.

Um eine langfristige Lösung vorzubereiten, fragte das Landratsamt bei den Ober- / Bürgermeistern ab, ob eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde die Absicht habe, eine für alle Feuerwehrangehörigen im Kreis nutzbare ASÜ neu zu errichten. Im Ergebnis wurde dies von allen verneint. Daraufhin fasste der Gemeindetag im April 2016 sowie bestätigend im November 2016 den Beschluss, wonach der Landkreis eine eigene ASÜ vorhalten soll und ein Angebot der Gemeinde Rielasingen-Worblingen, eine solche Anlage im Zusammenhang mit dem Neubau eines Feuerwehrgerätehauses zu errichten, unterstützt wird.

Wesentlicher Bestandteil einer qualitativ hochwertigen Aus- und Fortbildung von Atemschutzgeräteträgern ist auch eine „Heißausbildung“ in einer Brandsimulationsanlage (BSA). Durch die BSA, zu der ein Übungsturm für die Leiterrettung gehört, kann die Vorgabe zur Durchführung der Heißausbildung gemäß der Verwaltungsvorschrift (VwV) Feuerwehrausbildung erfüllt werden. Gerade für junge Atemschutzgeräteträger ist zur Vermeidung von Atemschutzunfällen eine Heißausbildung unabdingbar. Dieser Ausbildungsinhalt wurde bisher über mobile Brandsimulationscontainer des Energiebetreibers ENBW umgesetzt, die künftig nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Deshalb wurde vom Gemeindetag im Jahr 2016 beschlossen, dass der Landkreis neben einer eigenen ASÜ auch eine eigene BSA vorhalten soll. Die Kombination von ASÜ und BSA ist bei neuen Anlagen inzwischen auch Standard.

Im Landkreis Konstanz gibt es ca. 3.500 Feuerwehr-Angehörige und davon ca. 1.400 Atemschutzgeräteträger. Angesichts dieser Zahlen ist mit einer guten Auslastung einer ASÜ mit BSA zu rechnen.

Rechtslage ASÜ

Nach dem Feuerwehrgesetz hat jede Gemeinde eine Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten sowie die Feuerwehrleute aus- und fortzubilden. Die Kreise haben eine subsidiäre Pflicht, die Ausbildung auf Gebieten sicherzustellen, für die die Gemeindeebene zu klein ist. Dies ist bei der Aus- und Fortbildung von Atemschutzgeräteträgern der Fall. Da keine Gemeinde im Landkreis eine eigene ASÜ (mehr) vorhalten will, trifft den Landkreis daher die Verantwortung, eine ASÜ zu bauen und den Betrieb zu gewährleisten.

Feuerwehrservicezentrum (FSZ)

Beim einem FSZ könnte es in Zukunft darum gehen, Serviceleistungen für die Feuerwehren (Wartung von Atemschutzgeräten und Einsatzkleidung, Schlauchpflege etc.) zentral anzubieten und dem Bedarf an Übungsmöglichkeiten gerecht zu werden. Dadurch würde vor allem auch das Ehrenamt entlastet.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass beim FSZ gemeindliche Zuständigkeiten betroffen sind. Deren Ausübung kann zwar auf den Landkreis übertragen werden, doch braucht es dafür die Zustimmung der Städte und Gemeinden. Zur Vorbereitung eines möglichst von allen getragenen Gesamtkonzepts wurde die Verwaltung auf einer Bürgermeister-Dienstversammlung

vom 25. September 2019 daher gebeten, das FSZ in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden weiterzuverfolgen und dabei die spezifischen gemeindlichen Bedarfe zu erheben, verschiedene Lösungsoptionen zu entwickeln und die Stützpunktfirewehren stärker in die Überlegungen einzubeziehen.

Die Verwaltung wird die entsprechenden Gespräche führen. Allerdings sind die zu klärenden Themen komplex und die Interessenlage ist vielfältig. Vor diesem Hintergrund sollte der Bau der dringend benötigten ASÜ vorangetrieben und nicht von der weiteren Meinungsbildung zum FSZ abhängig gemacht werden. Dies gilt erst recht angesichts der erheblichen finanziellen Belastungen, die in nächster Zeit im investiven Bereich auf den Kreishaushalt zukommen. Gleichzeitig bleibt ein FSZ eine interessante Option für spätere Jahre.

2. Konzeption der ASÜ, Machbarkeitsstudie und weitere Planung

a) Machbarkeitsstudie

Der Machbarkeitsstudie, für die ein im Feuerwehr-Bereich erfahrenes externes Fachbüro (kplan AG) beauftragt wurde, liegt ein Konzept zugrunde, welches zum einen den Lehrgang zum Atemschutzgeräteträger (Ausbildung) und zum anderen die vorgeschriebenen jährlichen Fortbildungen (Streckendurchgänge) inklusive theoretischer Unterweisung beinhaltet. Die in der Machbarkeitsstudie dargestellte Anlage (ASÜ mit BSA) dient demzufolge der Aus- und Fortbildung von Atemschutzgeräteträgern und entspricht dem Stand der Technik. Insbesondere wurden die DIN 14093 sowie die einschlägigen Dienstvorschriften der Feuerwehr (FW-DV) berücksichtigt.

Die **Atemschutzübungsanlage mit Brandsimulationsanlage** beinhaltet folgende Komponenten:

- Vorbereitungsraum mit Kameraüberwachung
- Konditionsraum mit Kameraüberwachung
- Übungsraum mit Vernebelungsmöglichkeit, Entrauchung und Kameraüberwachung
- Zielraum mit Vernebelungsmöglichkeit, Entrauchung und Kameraüberwachung
- Leitstand (mit Erste-Hilfe-Raum)
- Schleusen/Schwarz-Weiß-Bereich
- Brandhaus (Heißausbildung)
- Unterstand für Vor-/Nachbereitung der Übungen
- Übungswand
- Druckerhöhungsanlage für Löschwasser
- Umkleieraum
- Sanitärräume (inkl. Duschen)
- Schulungsraum
- Eigenbedarfswerkstatt für Atemschutzgeräte
(Hinweis: Die Atemschutzgeräte für die Nutzer sollen in der ASÜ vorgehalten werden.)
- Lagerräume
- Aufenthaltsraum mit Teeküche
- Heizungs-/Technikräume

Dem Wunsch des Gemeindetags aus dem Jahr 2016 folgend, wurde in der Machbarkeitsstudie auch die Möglichkeit einer Erweiterung der Anlage zu einem Feuerwehrservicezentrum untersucht. Erweiterungsoptionen, über die ggf. später zu beraten und zu entscheiden ist, sind die Zusatzmodule Zentrale Werkstatt (Modul 2), Katastrophenschutzlager (Modul 3) und eine Außenfläche für die Sonderausbildung (Modul 4).

Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie wird in der Sitzung im Einzelnen erläutert.

b) Baukosten

Als Grundlage für die Kostenermittlung für die Gebäude und baulichen Anlagen wurden die

Standards und Qualitäten (mittlerer Standard) festgelegt; die erforderliche technische Ausstattung wurde detailliert besprochen und festgelegt. Gemäß der Kostenschätzung von kplan belaufen sich die Baukosten für eine Atemschutzübungsanlage mit Brandübungshaus und Turm auf **rd. 6,90 Mio. EUR**. Darin sind der Grunderwerb, Gründungsrisiken, Altlasten und Entsorgungskosten sowie eine zu erwartende Baupreissteigerung nicht enthalten (vgl. dazu nachfolgend unter 3).

Hinweis: Es wurde geprüft, zur Kostenreduzierung auf eine feste Brandsimulationsanlage zu verzichten und stattdessen mit einer Containerlösung zu arbeiten. Erfahrungsgemäß sind solche mobilen Brandsimulationscontainer aber nach 4 - 5 Jahren durchgebrannt, d. h. der Container muss ersetzt und die Befeuierungsanlage aus- und wieder eingebaut werden. Dem einmaligen Einspareffekt bei der Investition stünden somit höhere laufende Kosten gegenüber.

c) Abwicklungsstrategie

Um sicherzustellen, dass eine spätere bauabschnittsweise Realisierung zusätzlicher Module auf dem zur Verfügung stehenden Grundstück möglich ist, ist vorgesehen, im Rahmen einer Vorplanung zu ermitteln, wie die Module 2, 3 und 4 auf den Grundstücken B und C ebenfalls realisierbar wären. Dies sichert dem Landkreis Optionen für die Zukunft, ohne bereits heute die entsprechenden Entscheidungen zu treffen.

d) Weiteres Vorgehen zur Planung – Planerauswahlverfahren

Bevor mit der konkreten Planung der ASÜ begonnen werden kann, wird ein geeignetes Planungsbüro benötigt; aufgrund der Komplexität der projektspezifischen Anforderungen wird vorgeschlagen, die Planung als Generalplanung ausführen zu lassen. Damit sollen neben der Objektplanung (Gebäude) die Planungsdisziplinen HLSK, Elektro, Statik und Freianlagen abgedeckt werden.

Gemäß dem zu erwartenden Projekt- und Auftragsvolumen (Schwellenwert 214 TEUR netto) sind die Planungsleistungen europaweit auszuschreiben. Das Auftragsvolumen für die Verfahrensbetreuung liegt unter dem Schwellenwert und ist in Anlehnung an die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ebenfalls auszuschreiben.

3. Grundstück Max-Eyth-Areal in Rielasingen-Worblingen

Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen stellt einen Teil von Flächen, die sie im Max-Eyth-Areal erworben hat, für die Nutzung durch die Feuerwehr zur Verfügung.

Auf dem Grundstück A (s. Lageplan, Anlage 1) soll das neue Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde errichtet werden. Für die Planungen des Landkreises soll zunächst das Grundstück B mit einer Fläche von rd. 6.016 m² zur Verfügung stehen. Es bietet Platz für das Basismodul sowie später evtl. die Module 2 und 3. Sofern zukünftig auch Modul 4 (Sonderausbildung) realisiert werden sollte, wird die Teilfläche C (rd. 3.059 m²) zusätzlich benötigt.

Derzeit erarbeitet die Gemeinde einen Bebauungsplan, der die Erfordernisse der Feuerwehr-Projekte berücksichtigt.

a) Kaufpreis

Der Grundstückspreis, den die Gemeinde im Max-Eyth-Areal für unbelastete Flächen ansetzt, beträgt (voll erschlossen) 80 EUR/m². Daraus ergäbe sich ein Kaufpreis von 481.280 EUR zzgl. Nebenkosten des Grunderwerbs. Die Grundstücke weisen jedoch eine Altlasten- und Gründungsthematik auf, die zu erheblichen Mehrkosten führen wird (s. nachfolgend unter b).

Nach einem Beschluss des Gemeinderats vom Oktober 2019 ist die Gemeinde daher – unter der Voraussetzung, dass der Landkreis die Risiken übernimmt – bereit, den Kaufpreis von 80 EUR/m² auf **40 EUR/m²** zu halbieren. Für die Fläche, die für die ASÜ benötigt wird (im Lage-

plan als Fläche B bezeichnet) ergäbe sich daraus ein Kaufpreis von **240.640 EUR**.

Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen ist zudem bereit, dem Landkreis fünf Jahre lang eine Kaufoption in Bezug auf die Erweiterungsfläche für ein FSZ (im Lageplan als Fläche C bezeichnet) einzuräumen. Der Kaufpreis beim späteren Erwerb dieser Fläche würde sich ebenfalls auf 40 EUR/m² reduzieren und damit insgesamt 122.360 EUR betragen.

Ein Entwurf des Kaufvertrages liegt vor; die Kosten für die öffentliche Erschließung werden von der Gemeinde übernommen.

Hinweis:

Die Option, mit der Gemeinde ein Erbbaurecht zu vereinbaren, wurde geprüft. Allerdings bietet das Erbbaurecht keine erkennbaren Vorteile gegenüber einem Kauf, zumal sie mit der jahrzehntelangen Zahlung eines Erbbauzinses verbunden ist.

Ergänzung gemäß mündlichem Bericht im TUA am 17.02.2020

Vor der Sitzung des Technischen und Umweltausschusses hat die Gemeinde Rielasingen-Worblingen dem Landkreis mitgeteilt, dass von Seiten der Gemeinde noch einmal geprüft wird, ob die bisher für das Feuerwehrgerätehaus geplante Fläche (A) ausreicht, oder ob diese vergrößert werden muss.

Da sich der Flächenbedarf der Gemeinde unmittelbar auf die Flächen (B+C) auswirkt, welche dem Landkreis zur Verfügung gestellt werden sollen, ist das Ergebnis der Gemeinde abzuwarten, bevor ein Kaufvertrag geschlossen werden kann.

Mittlerweile hat die Gemeinde ihren Flächenbedarf festgestellt und mitgeteilt, so dass die Gespräche über den Zuschnitt des Grundstücks für den Landkreis nun fortgeführt werden können.

Die Kreisgremien werden so zeitnah wie möglich über die neuen Ergebnisse der Verhandlungen mit der Gemeinde unterrichtet.

Um keine Zeit zu verlieren, können und sollen gemäß der Beschlussfassung im TUA die Vorbereitungen zur Planerauswahl für die Atemschutzübungsanlage parallel zur Klärung der Größe des Grundstücks vorangetrieben werden.

b) Altlasten/Gründung

Auf der Fläche befand sich eine Kiesgrube, die von ca. 1930 bis 1982 mit Haus- und Gewerbemüll, insbesondere Gießereisanden, Bauschutt und Erdaushub aufgefüllt wurde. In verschiedenen Untersuchungen und Gutachten wurden die Grundstücke auf Altlasten untersucht.

Im Ergebnis ist nicht davon auszugehen, dass auf den Flächen Schutzgüter (Mensch, Grundwasser etc.) gefährdet sind. Daher ist eine Altlasten-Sanierung nicht erforderlich; positiv wirkt sich hierbei ferner aus, dass die Flächen im Hinblick auf die geplante Nutzung insgesamt versiegelt werden sollen. Allerdings ist das Aushubmaterial zu beproben und fachgerecht zu entsorgen. Dadurch entstehen erhöhte Aufwendungen. Durch die Auffüllungen ist zudem kein ausreichend tragfähiger Baugrund vorhanden. Deshalb ist mit zusätzlichen Maßnahmen bei der Gründung zu rechnen.

Durch die erforderlichen Maßnahmen bei der Gründung und der Entsorgung des belasteten Materials ergeben sich voraussichtliche **Mehrkosten** in Höhe von **rd. 650 TEUR** (nur für Grundstück B). Auf dem Grundstück C ist ggf. mit einer vergleichbaren Situation zu rechnen, so dass die voraussichtlichen Mehrkosten – falls die Kaufoption gezogen würde – weitere rd. 200 TEUR betragen könnten. Diese Kosten beruhen auf Annahmen, soweit sie in der jetzigen Planungsphase getroffen werden können. Sie können sich im Bauverlauf in beide Richtungen verändern.

c) Standortalternativen

Die vorgesehene Fläche ist zwar problematisch, da der Baugrund Zusatzmaßnahmen und

Mehraufwendungen bedingt. Auf der anderen Seite ist Rielasingen ein für das Projekt gut gelegener Standort. Andere Grundstücke, die ähnlich zentral im Landkreis liegen, drängen sich nicht auf und wurden nicht angeboten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gemeinden eine Fläche, die sie für Zwecke der Feuerwehr zur Verfügung stellen, Gewerbebetrieben nicht mehr anbieten können; dadurch entgehen ihnen Gewerbesteuererinnahmen. Die Fläche in Rielasingen auf dem Max-Eyth-Areal wird deshalb trotz der zu erwartenden altlasten- bzw. gründungsbedingten Mehraufwendungen weiterhin als geeigneter Standort für die ASÜ betrachtet.

4. Betrieb der Anlage

a) Betreibereigenschaft

Für den Betrieb der ASÜ kommen mehrere Betreibervarianten in Betracht.

Variante 1 (Betrieb durch Landkreis): Der Landkreis könnte die ASÜ selbst betreiben. Dies ist allerdings nur möglich, wenn das hierfür erforderlich Personal zur Verfügung gestellt wird.

Variante 2 (Betrieb durch eine Gemeinde): Denkbar ist auch, dass eine Gemeinde, insbesondere die Standortgemeinde, den Betrieb übernimmt. Die Betreibergemeinde müsste dann eine kostendeckende Aufwandsentschädigung erhalten; dies könnte durch entsprechende Abrechnungsmodalitäten gewährleistet werden.

Variante 3 (Betrieb in interkommunaler Zusammenarbeit): Die Städte und Gemeinden könnten auch eine eigene juristische Person (z. B. Zweckverband oder GmbH) gründen, die die Anlagen verwaltet und betreibt. Die Finanzierung könnte analog zu den unten beschriebenen Abrechnungsvarianten erfolgen.

Bewertung: Die Kommandanten der Gemeinde- und Werkfeuerwehren bevorzugen den Betrieb der ASÜ durch den Landkreis (Variante 1). Auch die Kreisverwaltung präferiert die Variante 1. Dies insbesondere auch deshalb, weil hierdurch erstmals eine einheitliche Atemschutzausbildung im Kreis Konstanz durch den Kreisbrandmeister gewährleistet werden könnte. Ein späterer Übergang des Betriebs auf eine einzelne Gemeindefeuerwehr (z. B. der Standortgemeinde) oder auf eine im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit geschaffene Institution (z. B. Zweckverband oder GmbH) bleibt dabei möglich.

b) Laufender Betrieb

Die Anlage (ASÜ/BSA) soll durch hauptamtliches Personal betrieben werden. Zu dessen Aufgaben gehören die Betreuung und Überwachung der Anlagen sowie die Erledigung der administrativen Aufgaben (Organisation der Lehr-/Streckendurchgänge, Ausstellung von Lehrgangs- und Teilnahmebescheinigungen, Abrechnungsabwicklung, Materialbestellung etc.). Ferner soll das hauptamtliche Personal die Reinigung, Wartung und Prüfung der von den Teilnehmern verwendeten und vom Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellten Atemschutzgeräte (Sauerstoffflaschen, Schutzmasken, sonstiges Zubehör) in der Eigenbedarfswerkstatt übernehmen.

Für den Betrieb der ASÜ und der BSA ist von einem Personalbedarf von rd. 2,5 bis 3,5 Stellen auszugehen. Unter Zugrundelegung einer (durchschnittlichen) Vergütung nach EG 8 TVöD würden 2,5 bis 3,5 Stellen zu Personalkosten in Höhe von rd. 176.000 bis 246.000 EUR pro Jahr führen.

Sofern ehrenamtliche Feuerwehrleute oder geringfügig Beschäftigte („Minijobs“) in das Konzept eingebunden werden können, wovon derzeit ausgegangen wird, würde dies die Personalkosten entsprechend reduzieren. Unter dieser Maßgabe wird für den Betrieb der ASÜ von einem Personalbedarf von 2,5 Planstellen ausgegangen.

c) Abrechnung der Betriebskosten

Die Kosten des laufenden Betriebs könnten ganz oder teilweise durch Einnahmen finanziert werden. Die Einnahmen sind von der Auslastung der Anlage und der Abrechnungsmethode

abhängig. Mehrere Modelle wurden betrachtet:

Variante 1 (Kreisumlage): Der Landkreis könnte sämtliche Kosten über die Kreisumlage finanzieren. Auf diese Weise wäre gewährleistet, dass alle Gemeindefeuerwehren die ASÜ nutzen und nicht auf Anlagen in benachbarten Landkreisen oder der Schweiz ausweichen. Die Auslastung der ASÜ wäre hiernach gewährleistet. Die Gemeinden würden die Kosten, die für die Atemschutzaus- und -fortbildung ihrer Feuerwehrangehörigen anfallen, nicht mehr – wie bisher – über eine Spitzabrechnung tragen, sondern über ihren jeweiligen Anteil an der Kreisumlage finanzieren. Bei dieser Variante würde der Abrechnungsaufwand gänzlich entfallen (Verwaltungsvereinfachung).

Variante 2 (Spitzabrechnung): Die Kosten für die Aus- und Fortbildung der Atemschutzgeräteträger könnten auch spitz abgerechnet werden. Im Rahmen einer Vollkostenrechnung würden bei dieser Variante sämtliche Kosten an die Nutzer der Anlage weitergegeben (kalkulierter Festpreis je Lehrgang/Streckendurchgang). Der Vorteil bei dieser Variante läge darin, dass jede Feuerwehr nur für die tatsächliche Inanspruchnahme der Anlage zahlt (gerechte Kostenverteilung). Nachteilig bei dieser Variante ist, dass nicht gewährleistet wäre, dass die Feuerwehren die Anlage auch tatsächlich nutzen. Sollten einzelne Feuerwehren weiterhin Anlagen in benachbarten Landkreisen oder in der Schweiz nutzen, weil diese ggf. kostengünstiger sind, wäre die Auslastung der kreiseigenen ASÜ evtl. nicht mehr gewährleistet.

Variante 3 (Kombinierte Abrechnung): Denkbar ist auch eine Kombination der beiden Abrechnungsvarianten. Die Kosten würden dann nur teilweise über die Kreisumlage finanziert und im Übrigen mit den Nutzern spitz abgerechnet. Bei dieser Variante würden anfallende Investitions-, Betriebs- und Verwaltungskosten („Grundkosten“) über die Kreisumlage finanziert, während z. B. die Kosten für Personal und Verbrauchsmittel, die konkret für die zu erbringenden Serviceleistungen entstehen („variable Kosten“), spitz abgerechnet würden. Auf diese Weise gäbe es einerseits einen Anreiz, die kreiseigene Anlage zu nutzen; andererseits würden Kosten den Gemeindefeuerwehren nur in Rechnung gestellt, wenn sie die Anlage auch tatsächlich in Anspruch nehmen. Damit wäre die Auslastung der Anlage gewährleistet und die Kostentragung dennoch „gerecht“ verteilt.

Werkfeuerwehren: Für die Werkfeuerwehren kommt nur das Abrechnungsmodell der Spitzabrechnung (Vollkostenrechnung) in Betracht.

Bewertung: Aus Sicht der Kommandanten, aber auch aus verwaltungsökonomischen Gründen wäre die Variante 1 (Kreisumlage) zu bevorzugen. Allerdings fehlt es bei dieser Variante an der Nutzungskomponente, also einem angemessenen Verhältnis zwischen Nutzungsintensität und Kostentragung.

Die Kreisverwaltung hat deshalb zunächst die Variante 3 vorgeschlagen, wonach die Grundkosten über die Kreisumlage finanziert und die variablen Kosten spitz abgerechnet werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass für die Benutzung der (inzwischen stillgelegten) Radolfzeller ASÜ früher ebenfalls ein Nutzungsentgelt von 54 EUR pro Teilnehmer erhoben wurde. Unter Zugrundelegung dieses Nutzungsentgelts würden bei ca. 1.400 Atemschutzgeräteträgern im Kreis Konstanz jährliche Einnahmen i. H. v. rd. 75 TEUR erzielt. (Hinweis: Dieser Wert ist nicht anhand konkreter Bemessungsgrundlagen kalkuliert worden und deshalb nur als Orientierungswert zu verstehen.)

Nachdem inzwischen der Verwaltungs- und Finanzausschuss die Finanzierung über die Kreisumlage (Variante 1) empfohlen hat, unterstützt die Verwaltung diesen Vorschlag, zumal es sich hierbei ohnehin um die Vorzugsvariante handelt.

5. Fazit

Zusammenfassend kann gesagt werden:

- Der Bau der **ASÜ** muss **dringend** realisiert werden.
- Am **Standort** auf dem Max-Eyth-Areal in **Rielasingen** soll festgehalten werden.
- Die ASÜ sollte zunächst vom **Landkreis** mit eigenem Personal betrieben werden.

- Das **FSZ** wird in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden konzeptionell weiter geprüft. Dem Kreistag wird zu gegebener Zeit Bericht erstattet.

6. Antrag der Fraktion der Freien Wähler

Am 16.01.2020 ist ein Antrag der Freien Wähler zur ASÜ eingegangen (Anlage 2). Zu einzelnen darin enthaltenen Überlegungen wird in dieser Vorlage Stellung genommen.

Ergänzung gemäß Vorberatung im VFA am 09.03.2020:

*Der Antrag der Freien Wähler wird gemäß den mündlichen Ausführungen in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses **nicht aufrechterhalten**.*

Finanzielle Auswirkungen

Baukosten

Die prognostizierten Baukosten für die Atemschutzübungsanlage inkl. Brandhaus (Modul 1) belaufen sich auf **rd. 6,90 Mio. EUR**. Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan 2020 in der mittelfristigen Finanzplanung eingeplant. Weitere Module sind derzeit in der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt.

Aufgrund der sich ergebenden Verschiebungen in der zeitlichen Abwicklung kann die Haushaltplanung für die Folgejahre angepasst werden. Es wird vorgeschlagen, im Jahr 2021 Mittel in Höhe von 1,0 Mio. EUR einzuplanen, für die Jahre 2022 und 2023 jeweils 2,5 Mio. EUR und für 2024 die letzte Rate mit 600 TEUR. Insgesamt stehen dann mit den Mitteln aus 2019 und 2020 finanzielle Mittel in Höhe von 8,375 Mio. EUR zur Verfügung.

Für die Ausschreibung der Bauleistungen ist es erforderlich, dass die gesamten Mittel zur Finanzierung des Projekts in der Haushaltplanung zur Verfügung stehen. Die Mittel sind dementsprechend mit Verpflichtungsermächtigungen einzuplanen.

Zuwendung

Gemäß Nr. 5.3.2 und Nr. 5.3.3 VwV-Z-Feu kann für die Einrichtung einer ASÜ mit einer Zuwendung i. H. v. **rd. 300 TEUR** gerechnet werden. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 31.10.2019 mitgeteilt, dass künftig auch eine Förderung von Feuerwehr-Übungsanlagen nach Nr. 5.3.1 VwV-Z-Feu im Einzelfall möglich sein soll. Demzufolge erscheint es nicht ausgeschlossen, dass für die ASÜ sogar ein höherer Zuschuss vom Land gewährt wird. Die Kreisverwaltung steht deshalb bereits mit dem Bezirksbrandmeister in Kontakt.

Grundstück

Der Kaufpreis für das Grundstück B liegt bei **240.640 EUR** zuzgl. Nebenkosten des Grunderwerbs. Die **Mehrkosten** für die erforderlichen Maßnahmen bei der Gründung und der Entsorgung des belasteten Materials belaufen sich nach einer aktuellen Schätzung auf **rd. 650 TEUR** (nur für Grundstück B). Die erforderlichen Mittel für den Grunderwerb sowie die Mehrkosten beim Grundstück sind im Haushaltsplan 2020 in der mittelfristigen Finanzplanung eingeplant.

Betrieb

Sofern die ASÜ durch den Kreis betrieben wird, ist ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit Personalkosten in Höhe von **rd. 176 TEUR p.a.** zu rechnen. Die entsprechenden Ansätze sind zu gegebener Zeit im Haushalt zu veranschlagen.

Außerdem muss für die Vorhaltung der Atemschutzausrüstung (Erstausstattung) im Jahr der

Inbetriebnahme der Anlage ein Betrag von **rd. 125 TEUR** eingeplant werden. Ersatzbeschaffungen für einzelne Geräte und Zubehör fallen je nach Verschleiß in den Folgejahren an.

<u>Zusammenfassung Investitionskosten:</u>		nachrichtlich
	Grundstück B	Grundstück B + C
Baukosten	6.900.000 EUR	6.900.000 EUR
Grundstück*	240.640 EUR	363.000 EUR
Mehrkosten Altlasten	650.000 EUR	850.000 EUR
<u>Ausstattung (s.u.)</u>	<u>125.000 EUR</u>	<u>125.000 EUR</u>
Gesamt	<u>7.915.640 EUR</u>	<u>8.238.000 EUR</u>

*zuzgl. Nebenkosten Grunderwerb

Anlagen

1. Lageplan
2. Antrag der Freien Wähler vom 16.01.2020
3. Gegenüberstellung Konzept LK Konstanz - Atemschutz-Übungsanlage Tuttlingen